

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der: AVOS Equipment AG | Grafenaustrasse 5 | 6300 Zug | Schweiz Stand : 01. Januar 2020

1.) Allgemeines

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von allen gebrauchten, überholten und industriellen Maschinen und Anlagen (Kaufgegenstand).

1.2. Diese Bedingungen liegen allen Angeboten, Verkäufen und Lieferungen von Gebrauchsmaschinen oder Anlagen zu Grunde. Der Verkäufer weist auf allen Dokumenten auf die Bedingungen, Gerichtsstand und anwendbares Recht hin.

1.3 Mit der Erteilung des Auftrages, Zahlung von Rechnung(en) und/oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller die Bedingungen, den Gerichtsstand und das anwendbare Recht des Verkäufers an.

1.4. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind, soweit sie vom Verkäufer nicht schriftlich anerkannt werden auch dann unverbindlich, wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.5. Der Besteller hat selbst auf Verlangen die AGB bei der AVOS Equipment AG anzufordern oder kann diese auf der Homepage jederzeit einsehen resp. herunterladen.

1.6. Angaben des Verkäufers oder seiner Vertreter über Zustand, Alter, auch Dauer und Mass der Benutzung, Leistung sowie sonstige Angaben sind nur als annähernd zu betrachten. Sie werden nach bestem Wissen abgegeben, jedoch unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Insbesondere stellen die Angaben keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

1.7. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.

1.8. Alle Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Als elektronischer Schriftverkehr sind nur E-Mails anerkannt.

1.9. Abtretungen von Aufträgen, Rechnungen und Lieferungen seitens des Bestellers an Dritte bedarf zuvor die Zustimmung des Verkäufers. Der Verkäufer darf ohne Angaben von Gründen eine Abtretung ablehnen.

1.10. Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen des Verkäufers ist der Ort der Maschinenlagerung.

2.) Angebote

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung bzw. werden verbindlich mit dem Beginn der Auftragsausführung und Rechnungszustellung.

2.2. Alle Erklärungen, die auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichtet sind, sind schriftlich niederzulegen. Diese sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

3.) Preise

3.1 Unsere Preise gelten, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk NETTO zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.

3.2 Sonstige Kosten, insbesondere für Verpackung, Frachtkosten, Versicherung und Zoll gehen zu Lasten des Bestellers, sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde.

3.3 Die Zahlungen sind bar, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Der Besteller hat in der Währung, welche vorab schriftlich vereinbart wurde, zu bezahlen. Kosten für Bankgebühren, Finanzierungen, Schecks, usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

4.) Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

4.1. Alle Lieferungen und Leistungen sind immer zu 100% per Vorkasse zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.2. Die vereinbarte Vergütung ist zahlbar gemäss den jeweils mit dem Besteller vereinbarten Zahlungskonditionen bzw. den Angaben in den Rechnungen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

4.3. Verzögern sich Zahlungen gemäss der vereinbarten Zahlungskonditionen, so kann dies Auswirkungen auf die Lieferfrist haben. Der Verkäufer teilt dem Besteller dann schriftlich einen neuen möglichen Liefertermin mit. Verweis auf Absatz 5.4.

4.4. Verzögern sich Zahlungen mehr als 14 Tagen nach den vereinbarten Zahlungskonditionen, so hat der Verkäufer das Recht, ohne weitere Mahnung, Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu fordern. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen.

4.5. Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferungen und Leistungen nur gegen weitere Vorkasse oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

5.) Lieferung

5.1. Die in den Angeboten angegebenen Lieferfristen sind nur als Erfahrungswerte zu betrachten und sind für den Verkäufer nicht bindend, da sie abhängig von der Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers sind; insbesondere in Bezug auf die vereinbarten Zahlungskonditionen.

5.2. Bei nachträglichen Auftragsänderungen ist die ursprünglich angegebene Lieferzeit unwirksam und ein neuer Liefertermin ist schriftlich zu vereinbaren, bzw. wird auf Anfrage seitens des Verkäufers genannt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der: AVOS Equipment AG | Grafenaustrasse 5 | 6300 Zug | Schweiz Stand : 01. Januar 2020

5.3. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, aussergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Ausfall an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Kreig usw., auch wenn diese bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn der Verkäufer dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung behindert wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

5.4. Schadensersatzansprüche jeglicher Art seitens des Bestellers, welche durch Lieferverzögerungen, aus welchem Grund auch immer, verursacht werden, sind vollumfänglich ausgeschlossen.

6.) Teillieferungen

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, diese sind seitens des Bestellers vorab schriftlich ausgeschlossen worden.

7.) Versand, Gefahrübergang, Versicherung

7.1. Alle Lieferungen seitens des Verkäufers erfolgen „ab Werk“ (EXW Incoterms 2000), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Hiernach geht die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware auf den Besteller mit Übergabe der Lieferung an den Spediteur oder Frachtführer im Lager des Verkäufers über.

7.2. Die Wahl des Versandweges und der Versandart behält sich der Verkäufer mangels gegenteiliger Anweisung durch den Besteller vor. In der Regel wird das Material unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Nur soweit dies handelsüblich ist, liefert der Verkäufer die Lieferung verpackt. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.

7.3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf Kosten des Bestellers die Sendung durch den Verkäufer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie durch sonstige versicherbare Risiken versichert. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

8. Abnahme

8.1. Soll die Lieferung oder eine sonstige Leistung förmlich durch den Besteller abgenommen werden, so bestimmt der Verkäufer Ort und Zeitpunkt der Abnahme. Die Kosten der Abnahme trägt der Besteller.

8.2. Erscheint der Besteller nicht zur Abnahme, gilt diese als erfüllt. Der Verkäufer ist dann zur Versendung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die mit der Abnahme verbundenen Kosten trägt der Besteller.

9. Garantie

9.1 Der Verkäufer bietet grundsätzlich keine Garantie auf Lieferungen und Leistungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

9.2. Bietet der Verkäufer dem Besteller eine Garantie an, so ist der Umfang und Laufzeit schriftlich definiert.

10.) Rücktritt

10.1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Verkäufer erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10.2. Im Falle des Rücktrittes durch den Verkäufer, hat dieser das Recht auf vollumfänglicher Entschädigung; unabhängig der bereits erbrachten oder noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen. Die Entschädigung beträgt maximal 50% Gesamtauftrags.

10.3. Will der Verkäufer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

10.4. Schadensersatzansprüche des Bestellers, in welcher Form auch immer, wegen eines solchen Rücktritts, sind vollumfänglich ausgeschlossen. Vereis auf 11.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen.

11.) Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Auftragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.

11.1 Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

11.2. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

12.) Eigentumsvorbehalt

12.1 Der Verkäufer bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

12.2. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Verkäufer mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der: AVOS Equipment AG | Grafenaustrasse 5 | 6300 Zug | Schweiz Stand : 01. Januar 2020

Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

12.3. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Verkäufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

13.) Ausfuhrnachweis

Bei Selbstabholung der Maschinen und Anlagen durch den Besteller, ist dieser verpflichtet dem Verkäufer, unaufgefordert, eine Exportbescheinigung zu liefern.

14.) Datenschutzbestimmungen

Der Verkäufer ist gesetzlich verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen auf der Homepage zu veröffentlichen.

15.) Salvatorische Klausel

Sofern ein Teil des Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam ist, wird davon der übrige Teil des Vertrages in seiner Wirksamkeit nicht berührt. Der Verkäufer und der Besteller verpflichten sich in diesem Fall, eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

16.) Gültigkeit und Beginn

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

17.) Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1. Der Gerichtsstand ist ausschliesslich Zug, Schweiz. Zug ist auch Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkunden-Prozess. Der Verkäufer ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

17.2. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Die Geltung des Einheitlichen Gesetzes über den Anschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind ausgeschlossen. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

AVOS Equipment AG
Zug, 01.01.2020